

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG



Inkrafttreten des Bebauungsplanes S13 „Sportplatz Schneidhain“ für den Bereich südlich der Bundesstraße B 455, nordwestlich der Eisenbahnlinie der Stadt Königstein im Taunus Stadtteil Schneidhain

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus hat in ihrer Sitzung am 25.04.2013 den Bebauungsplan S13 „Sportplatz Schneidhain“ und die integrierte Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 81 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan S13 „Sportplatz Schneidhain“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

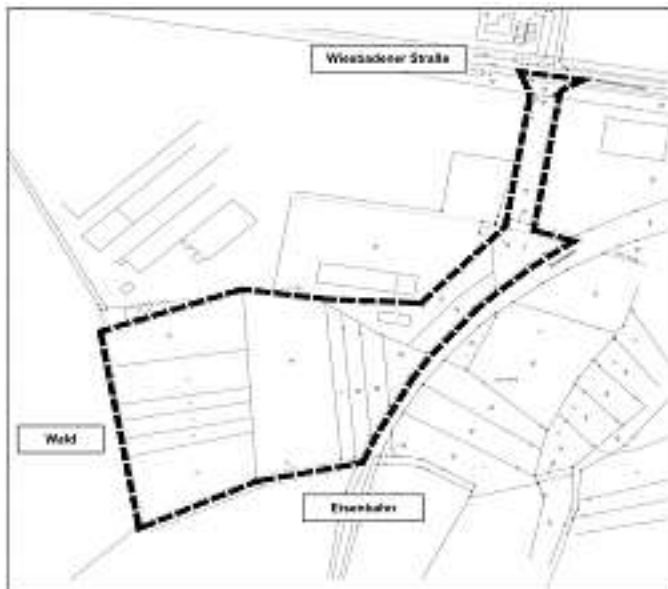
Der Bebauungsplan mit integrierter Gestaltungssatzung, Begründung, Umweltbericht mit integrierten Artenschutzbeitrag, Geräuschimmissionsprognose und zusammenfassender Erklärung wird bei der Stadt Königstein im Taunus im Rathaus, Stadtplanungsamt, Burgweg 5 in 61462 Königstein im Taunus während der üblichen Dienststunden, sowie nach Vereinbarung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königstein im Taunus unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler, nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Stadt Königstein im Taunus, Stadtteil Schneidhain, Bebauungsplan S13 „Sportplatz Schneidhain“
Hier: räumlicher Geltungsbereich



genordet, ohne Maßstab

Königstein im Taunus, den 27. Juni 2013

Der Magistrat
Leonhard Helm, Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG



Inkrafttreten des Bebauungsplanes S12 „B 455/ Wiesbadener Straße“ für den Bereich auf dem Sportplatzgelände, nördlich der Bundesstraße B 455, der Stadt Königstein im Taunus Stadtteil Schneidhain

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus hat in ihrer Sitzung am 25.04.2013 den Bebauungsplan S12 „B 455/ Wiesbadener Straße“ und die integrierte Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 81 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan S12 „B 455/ Wiesbadener Straße“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

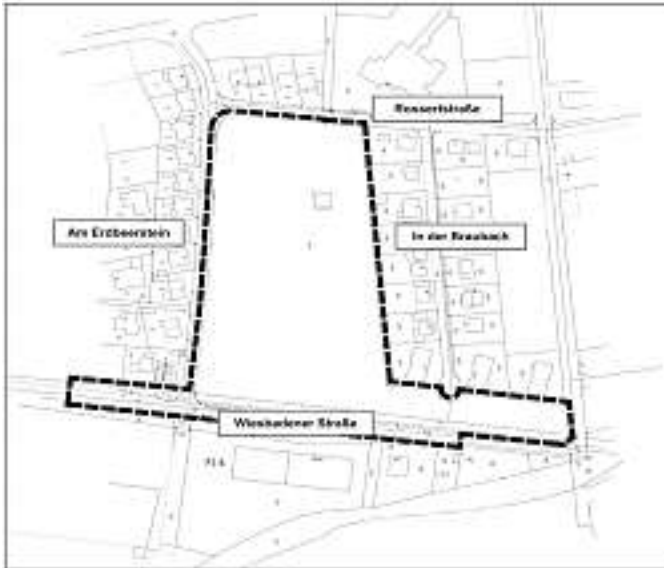
Der Bebauungsplan mit integrierter Gestaltungssatzung, Begründung, Umweltbericht, Untersuchung zur Verlegung des Braubaches, Verkehrsgutachten, schalltechnischer Untersuchung und zusammenfassender Erklärung wird bei der Stadt Königstein im Taunus im Rathaus, Stadtplanungsamt, Burgweg 5 in 61462 Königstein im Taunus während der üblichen Dienststunden, sowie nach Vereinbarung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königstein im Taunus unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler, nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Stadt Königstein im Taunus, Stadtteil Schneidhain, Bebauungsplan S12 „B 455/ Wiesbadener Straße“
Hier: räumlicher Geltungsbereich



genordet, ohne Maßstab

Königstein im Taunus, den 27. Juni 2013

Der Magistrat
Leonhard Helm, Bürgermeister